

# **A N T R Ä G E**

## **des Parteivorstandes**

### **zur Änderung von Satzung, Finanzstatut und Beitragsordnung**

### **an den Parteitag**

17./18. November 2000  
ICM München



**Die Kraft, die bewegt.**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>65. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>17./18. November 2000</b>
<b>Antrag-Nr. V1</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Änderung des Finanzstatus und der Beitragsordnung	
<b>Antragsteller:</b> CSU Parteivorstand	

### Der Parteitag möge beschließen:

1. **§ 5 Abs. 1 des Finanzstatuts** erhält folgende Fassung:

**„Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.“**

2. Die **Beitragsordnung** erhält folgende Fassung (Änderungen gegenüber der bisherigen Beitragsordnung sind **fett** gedruckt).

### „I. Mitgliedsbeiträge

#### Art. 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der **jährliche** Mitgliedsbeitrag (§ 2 Finanzstatut) bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Mitgliedes nach Selbsteinschätzung entsprechend folgender Tabelle:

<b>jährliches Nettoeinkommen in Euro</b>	<b>jährlicher Beitrag in Euro</b>
<b>bis zu 20.000,-<sup>1</sup></b>	<b>50,-<sup>3</sup></b>
<b>je weitere 5.000,-<sup>2</sup></b>	<b>50,-<sup>3</sup> zzgl.</b>

<sup>1</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **40.000,- DM**

<sup>2</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **10.000,- DM**

<sup>3</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **96,- DM**

**Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitages für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.**

---

- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.
- (3) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von **30 Euro<sup>4</sup>** erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.
- (4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel entsprechend Art. 3 Abs. 1 und 2 dieser Beitragsordnung.
- (5) Die Festsetzung des Beitragrages nach Abs. 2 obliegt dem Vorstand des nach Art. 2 für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.
- (6) Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben.** Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel entsprechend Art. 3 Abs. 1 dieser Beitragsordnung.

## **Art. 2 Einhebung der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingehoben. Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. Die Einhebung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung mit Zustimmung der Bundeswahlkreisconferenz bzw. des Bezirksvorstandes der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.
- (2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingehoben, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.
- (3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingehoben, kann die Bundeswahlkreisconferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.
- (4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingehoben, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreisconferenz und der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.
- (5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitages die Beitragseinhebung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Falle beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.
- (6) Die einhebende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter.
- (7) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

<sup>4</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 60,-- DM

**(8) Eine Kandidatur für das Amt eines Vorsitzenden in der Partei und für die Mitgliedschaft in Vorständen ab der Kreisverbandsebene sowie für öffentliche Ämter soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.**

### **Art. 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge**

(1) Die **jährlichen** Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

- a) **25,00 Euro<sup>1</sup>** an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
- b) **2,15 Euro<sup>2</sup>** an den CSU-Bezirksverband,
- c) **4,05 Euro<sup>3</sup>** an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
- d) **9,40 Euro<sup>4</sup>** an den CSU-Kreisverband und
- e) **9,40 Euro<sup>5</sup>** an den CSU-Ortsverband.

---

<sup>1</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **48,- DM**

<sup>2</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **4,20 DM**

<sup>3</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **7,80 DM**

<sup>4</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **18,- DM**

<sup>5</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **18,- DM**

---

Sofern keine andere Beitragsverteilung (Art. 2 Abs. 2 bis 5) beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

(2) Der **Familienbeitrag** wird wie folgt verteilt:

- a) **25,00 Euro<sup>1</sup>** an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
- b) **0,50 Euro<sup>2</sup>** an den CSU-Bezirksverband,
- c) **1,10 Euro<sup>3</sup>** an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
- d) **1,70 Euro<sup>4</sup>** an den CSU-Kreisverband und
- e) **1,70 Euro<sup>5</sup>** an den CSU-Ortsverband.

---

<sup>1</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **48,- DM**

<sup>2</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **1,00 DM**

<sup>3</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **3,00 DM**

<sup>4</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **4,00 DM**

<sup>5</sup> Für das Zwischenjahr 2001: **4,00 DM**

---

Es wird ein neuer Abschnitt II. eingefügt:

## **II. Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen**

### **Art. 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5 Euro<sup>6</sup> jährlich. Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.**
- (2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20 Euro<sup>7</sup> jährlich.**
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.**
- (4) Der Mitgliedsbeitrag in der KPV ist durch die Abführung der Sonderbeiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern abgegolten.**
- (5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.**

<sup>6</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 12,--DM

<sup>7</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 36,--DM

**Art. 5 Einhebung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen**

- (1) Die Beitragseinhebung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.**
- (2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinhebung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.**

**Art. 6 Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.**
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

### III. Sonderbeiträge

Von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern werden folgende Sonderbeiträge gem. § 3 Finanzstatut für jedes Mandat erhoben:

#### Art. 7 Sonderbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Sonderbeitrag von **470 Euro<sup>1</sup>** an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

#### Art. 8 Sonderbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Sonderbeitrag von **470 Euro<sup>2</sup>** über die CSU-Landesgruppe an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Sonderbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) **184 Euro<sup>3</sup>** die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) **41 Euro<sup>4</sup>** die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- c) **245 Euro<sup>5</sup>** die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Sonderbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) **46 Euro<sup>6</sup>** die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- b) **424 Euro<sup>7</sup>** die CSU-Landesgeschäftsstelle.

<sup>1</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 920,-- DM

<sup>2</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 920,-- DM

<sup>3</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 360,-- DM

<sup>4</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 80,-- DM

<sup>5</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 480,-- DM

<sup>6</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 90,-- DM

<sup>7</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 830,-- DM

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



**Art. 9 Sonderbeiträge der Landtagsabgeordneten**

- (1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Sonderbeitrag von **415 Euro**<sup>1</sup> über die CSU-Landtagsfraktion an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.
- (2) Von den Sonderbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
- a) **154 Euro**<sup>2</sup> die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
  - b) **38 Euro**<sup>3</sup> die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
  - c) **223 Euro**<sup>4</sup> die CSU-Landesgeschäftsstelle.
- (3) Von den Sonderbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
- a) **62 Euro**<sup>5</sup> die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen
  - b) **130 Euro**<sup>6</sup> die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
  - c) **223 Euro**<sup>7</sup> die CSU-Landesgeschäftsstelle.

**Art. 10 Sonderbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten**

- (1) Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach Abschnitt I und den Sonderbeiträgen nach **Abschnitt III. Art. 7 bis 9** monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v.H. ihrer Bezüge (einschließlich Amtszulage und Aufwandsentschädigung), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.
- (2) Der Gesamtbetrag der abzuführenden Sonderbeiträge nach Abs. 1 und **Abschnitt III. Art. 7 bis 9** wird begrenzt auf 6 v.H. des Gesamtbetrages der Bezüge des Mitgliedes, der sich errechnet aus der Abgeordnetenentschädigung zuzüglich der Kostenpauschale und der Bezüge nach Abs. 1.

<sup>1</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 810,-- DM

<sup>2</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 300,-- DM

<sup>3</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 75,-- DM

<sup>4</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 435,-- DM

<sup>5</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 120,-- DM

<sup>6</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 255,-- DM

<sup>7</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 435,-- DM



## **Art. 11 Sonderbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger**

- (1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Sonderbeitrag ab.
- (2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Sonderbeitrag ab.
- (3) Die Höhe der Sonderbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt in den Besoldungsgruppen**

- |                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| <b>a) B 11 - B 8</b>  | <b>415 Euro<sup>1</sup></b> |
| <b>b) B 7 - B 5</b>   | <b>340 Euro<sup>2</sup></b> |
| <b>c) B 4 - B 2</b>   | <b>260 Euro<sup>3</sup></b> |
| <b>d) A 16 - A 14</b> | <b>210 Euro<sup>4</sup></b> |
| <b>e) A 13 - A 12</b> | <b>155 Euro<sup>5</sup></b> |

**(4) Von den Sonderbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:**

- a) 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband,**
- b) 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.**

**(5) Von den Sonderbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:**

- a) 70 % der CSU-Ortsverband,**
- b) 10 % der CSU-Kreisverband,**
- c) 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband.**

<sup>1</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 810,-- DM

<sup>2</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 660,-- DM

<sup>3</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 510,-- DM

<sup>4</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 410,-- DM

<sup>5</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 300,-- DM

**Art. 12 Sonderbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger**

- (1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von **10 Euro je angefangene 250 Euro<sup>6</sup>** ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.
- (2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von **10 Euro je angefangene 250 Euro<sup>7</sup>** ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.
- (3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von **1 Euro je angefangene 25 Euro<sup>8</sup>** ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, **in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband**, ab.
- (4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von **1 Euro je angefangene 25 Euro<sup>9</sup>** ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.
- (5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Abs. 1 bis 4 außer Ansatz.

<sup>6</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 20 DM je angefangene 500 DM

<sup>7</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 20 DM je angefangene 500 DM

<sup>8</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 2 DM je angefangene 50 DM

<sup>9</sup> Für das Zwischenjahr 2001: 2 DM je angefangene 50 DM

### **Art. 13 Festsetzung und Einhebung der Sonderbeiträge nach Art. 11 und 12**

- (1) Die Festsetzung der Sonderbeiträge nach **Art. 11 und 12** obliegt dem Vorstand des für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.
- (2) Die Einhebung der Sonderbeiträge nach **Art. 11 und 12** kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. Dabei kann auch eine Aufteilung der Sonderbeiträge erfolgen. Art. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) **Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach Art. 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.**

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am **1. Januar 2001** in Kraft.

**Der Generalsekretär wird zu redaktionellen Änderungen, insbesondere zur Streichung der DM-Beträge des Zwischenjahrs 2001 zum 1. Januar 2002, ermächtigt.**

---

Hergestellt im Archiv für Christliche Sozialpolitik der Hans-Reichardt-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Begründung:**

Als große bayerische Volkspartei erarbeitet und entwickelt die CSU seit mehr als 50 Jahren politische Konzepte für unsere Gesellschaft. Zur Umsetzung dieser Konzepte muss die CSU auch künftig dauerhaft Wahlen auf allen Ebenen erfolgreich bestreiten. Um das zu erreichen, braucht die CSU eine langfristig stabile finanzielle Basis, die ihr die Kampagnefähigkeit sichert.

Auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Ausgaben senkung, insbesondere erheblichen Einsparungen bei Personal und laufendem Geschäftsbetrieb sowie der Realisierung von Gewinnen aus der Veräußerung einer Immobilie 1998, ist die Finanzlage der CSU ohne eine Neugestaltung des Beitragswesens nicht längerfristig zu stabilisieren.

Die CSU-Landesleitung benötigt in den kommenden Jahren jeweils Einnahmen in Höhe von 30 Millionen DM, um neben dem laufenden Haushalt erfolgreiche Wahlkämpfe gestalten zu können. Außer zu erwartenden Staatsmitteln und noch folgender Spenden sind dazu Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 9,8 Millionen DM erforderlich. Diese Mitgliedsbeiträge sind auch deshalb unverzichtbar, weil ihre Einhebung und Höhe die Zuwendung staatlicher Gelder aus der Parteienfinanzierung bestimmt.

Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft in der CSU beträgt derzeit 6 DM monatlich. Nur bei einer Erhöhung dieses Betrages auf mindestens 8 DM (= jährlich 96,- DM; ab 2002 50 Euro) sind die oben genannten Ziele zu erreichen. Damit bleibt die CSU die „günstigste“ Partei. Die anderen im Bundestag vertretenen Parteien erheben durchschnittlich einen Mindestbeitrag von ca. 10 DM im Monat. Außerdem sind die über den Mindestbeitrag hinausgehenden Beiträge – insbesondere bei der SPD – um ein Vielfaches höher. Um die Konkurrenzfähigkeit der CSU zu erhalten, appelliert der Landesvorstand an die Mitglieder, ihre freiwillige Selbsteinschätzung über den Mindestbeitrag einmal zu überprüfen und sie gegebenenfalls anzupassen.

Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind wichtige Gliederungen der CSU. Sie sind Impulsgeber und Berater auf allen wichtigen Politikfeldern. Sie halten Kontakt zu Fachleuten und dem vorpolitischen Raum. Der CSU-Landesverband wendet jährlich 2,5 bis 3 Millionen DM für deren Betreuung auf, die bisher auf der Einnahmenseite nicht eigens realisiert wurden. Oft übernahmen Spenden, die seit 1998 spärlicher fließen, den notwendigen Lückenschluss. Heute kann die Finanzlage der CSU nur konsolidiert werden, wenn CSU-Mitglieder für die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mit monatlich 1 DM (jährlich 12 DM; ab 2002 5 Euro), Nicht-CSU-Mitglieder mit monatlich 3 DM (jährlich 36 DM, ab 2002 20 Euro) die verursachten Kosten selbst decken. Zugleich werden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch die Schaffung einer eigenen finanziellen Grundlage für ihre politische Arbeit gestärkt. Die Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise können höhere Beiträge in ihren Geschäftsordnungen festlegen. Um dabei engagierte CSU-Mitglieder, die in mehreren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen mitarbeiten, finanziell nicht zu überfordern, haben diese grundsätzlich nur Beiträge für die Mitgliedschaft in zwei Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreisen zu bezahlen.

Der Erfolg der CSU gründet sich auch auf unsere Mandatsträger in der Kommunalpolitik. Kommunale Mandatsträger – das sieht die Satzung seit langem vor – beteiligen sich durch Sonderbeiträge an ihre Partei ebenfalls an der Finanzausstattung der CSU. Der Zufluss dieser Gelder ist für die Partei von Bedeutung und notwendig. Die Berechnung und Abführung der Sonderbeiträge wurde – um den Mandatsträgern die Zahlung zu erleichtern – vereinfacht und auf Festbeträge umgestellt. Als Orientierungshilfe dienten dabei die Beiträge der Bundestags-, Landtags- und Europaabgeordneten.

Die CSU stellt sich den Herausforderungen der Zukunft – auch im Beitragswesen. Eine Umgestaltung der Beitragsordnung muss deshalb die Umstellung auf Euro berücksichtigen. Deshalb sieht die künftige Beitragsordnung Euro-Beträge vor, im Jahr 2001 wird noch in DM gerechnet.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>65. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>17./18. November 2000</b>
<b>Antrag-Nr. V2</b> Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Parteivorstand	

### Der Parteitag möge beschließen:

Für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen erhalten §§ 31 bis 38 der CSU-Satzung folgende Fassung (Änderungen sind **fett** gedruckt):

#### § 31 (Bundestagswahlen)

- (1) Die "Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis" setzt sich aus **200** Delegierten zusammen. Diese werden anteilmäßig von den **Ortshauptversammlungen** gewählt.
- (2) Den beteiligten **Ortsverbänden** stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des einzelnen **Ortsverbandes** zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen. **Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels außer Ansatz.**
- (3) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen. (**Abs. 4 alt**)
- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen, **oder**, falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbandes **im Benehmen mit den Vorsitzenden der anderen beteiligten Kreisverbände**. Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. § 26 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt. (**Abs. 6 alt**)
- (5) **Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:**
  - a) die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,
  - b) die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

**§ 32**

- (1) Die "Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl" besteht aus:
  - a) je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirkvorsitzenden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.
- (3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.

**§ 33**

Die Delegierten nach den §§ 31 und 32 dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt werden.

**§ 34 (Landtags- und Bezirkstagswahlen)**

- (1) **Die „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ setzt sich aus 150 Delegierten zusammen. Diese werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt.**
- (2) **Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnet. Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels außer Ansatz.**
- (3) **Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.**
- (4) **Der Vorsitzende des mitgliederstärksten Kreisverbandes beruft im Benehmen mit den Vorsitzenden der anderen beteiligten Kreisverbände die Delegiertenversammlung im Stimmkreis ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.**
- (5) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Stimmkreis sind:
  - a) die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,
  - b) die Wahl von **zehn** Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.



**§ 35**

- (1) Die "Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl" besteht aus:
  - a) je **zehn** Delegierten der Stimmkreise,
  - b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.
- (2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.
- (3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.

**§ 36**

Die Delegierten nach den §§ 34 und 35 dürfen nicht früher als **37 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl** gewählt werden.

**§ 37 (Kommunalwahlen)**

- (1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshaupt- oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.
- (2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.

In München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der **dreifachen** Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbandes zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz.

Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.

- (3) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.

### § 38 (Gemeinsame Bestimmungen)

- (1) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den Bestimmungen des § 45.
- (2) In der Regel gelten für die Delegierten- und Mitgliederversammlungen die Einberufungsfristen nach § 40. Nur bei besonderer Dringlichkeit können diese Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) **An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.**
- (4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten. Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

#### Begründung:

Die CSU-Satzung bietet heute für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Landtags- und Bezirkstagswahlen insgesamt vier verschiedene Aufstellungsverfahren, je nach räumlichem Zuschnitt von Stimmkreis und Kreisverband. Über eine komplizierte mehrfache Delegierung - die Ortsverbandsmitglieder wählen Kreisdelegierte, diese wiederum wählen Delegierte zur Aufstellungsversammlung im Stimmkreis - werden schließlich die Bewerberinnen und Bewerber nominiert. Dabei sind Kreisverbandsdelegierte, die nicht im Stimmkreis wohnen, nach den Wahlgesetzen von der Mitwirkung an der Aufstellung der Stimmkreisbewerberin oder des Stimmkreisbewerbers ausgeschlossen. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Problemen.

Zu diesen Aspekten kommt nach der Verlängerung der Wahlperiode des Landtags das Problem, dass künftig gesetzliche und satzungsmäßige Fristen für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Landtags- und Bezirkstagswahlen mit parteiinternen Durchwahlen im Zwei-Jahres-Rhythmus nicht einzuhalten sein würden.

Es sollten deshalb eigene Delegiertenversammlungen gebildet werden, wie dies für die großstädtischen Bezirksverbände schon heute in der Satzung vorgesehen ist. Diese Delegierten sollten jeweils im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmen durch die Ortsverbände gewählt werden. Weil die Landtagsstimmkreise durchwegs größer werden und um die Basis zu verbreitern, sollte die Zahl der Delegierten von 80 auf 120 erhöht werden.

Die Vorteile dieses Modells einer deutlich sichtbar auf die Entscheidung der Mitglieder gestützten Mandatsträgerwahl gelten nicht nur für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Landtags- und Bezirkstagswahlen, sondern auch für die Nominierung von Kandidaten für Bundestags- bzw. Kommunalwahlen. Die Satzung würde ein einheitliches

praktikables System vorgeben. Die Parteimitglieder würden ein weiteres Mal selbst eine wichtige Personalentscheidung treffen. Die Rechte der Mitglieder würden auf diese Weise gestärkt.

Die Zahl der Delegierten der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sollte auf 200 erhöht werden, um der breiten Verankerung der Kandidaten in der Mitgliedschaft sichtbar Ausdruck zu verleihen. Aus dem gleichen Grund sollte in den großstädtischen Bezirksverbänden die Zahl der Delegierten hinsichtlich der Kommunalwahlen ebenfalls deutlich erhöht werden.

Die Neufassung des § 38 Abs. 3 der CSU-Satzung stellt im Ergebnis nur eine redaktionelle Änderung dar, mit der die Frage der Stimmberechtigung bei Aufstellungsversammlungen klargestellt und generell geregelt wird.

Hergestellt im Archiv für Öffentliche Politik für die Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>65. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>17./18. November 2000</b>
<b>Antrag-Nr. V3</b> Gastmitgliedschaft	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Parteivorstand	

### Der Parteitag möge beschließen:

Zur Begründung des Statuts einer Gastmitgliedschaft in der CSU wird in § 3 CSU-Satzung folgender Absatz 3 eingefügt:

„Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstandes den Status eines Gastmitglieds erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei; sie endet nach Ablauf eines Jahres, falls nicht das Gastmitglied vorher der CSU beitrifft. Dies gilt auch für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU nicht besitzen.“

### Begründung:

Der Erfolg der CSU als Volkspartei gründet sich in der tiefen Verwurzelung in allen Schichten und Gruppen der bayerischen Bevölkerung, nicht zuletzt durch die hohe Zahl der Mitglieder. Um diesen Erfolg weiterhin zu ermöglichen, sind auch neue Wege zur Gewinnung weiterer Mitglieder zu beschreiten. Das Statut der Gastmitgliedschaft kann ein Schritt in diese Richtung sein und noch unentschlossenen Mitbürgern erleichtern, sich der CSU anzunähern. Die Stellung und die Rechte ordentlicher Parteimitglieder bleiben insbesondere durch die zeitliche Begrenzung und den Ausschluss vom Stimmrecht gewahrt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung, München. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>65. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>17./18. November 2000</b>
<b>Antrag-Nr. V4</b> Mitgliedschaft von Nicht-EU-Ausländern	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Parteivorstand	

### Der Parteitag möge beschließen:

Für die Möglichkeit der Mitgliedschaft von Nicht-EU-Ausländern in der CSU wird in § 3 CSU-Satzung folgender Abs. 2 eingefügt:

„Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit 3 Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.“

### Begründung:

Der Erfolg der CSU als Volkspartei gründet sich in der tiefen Verwurzelung in allen Schichten und Gruppen der bayerischen Bevölkerung, nicht zuletzt durch die hohe Zahl der Mitglieder. Um diesen Erfolg weiterhin zu ermöglichen, sind auch neue Wege zur Gewinnung weiterer Mitglieder zu beschreiten. Unter der Voraussetzung eines dreijährigen rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland sollte deshalb Nicht-EU-Ausländern die Mitgliedschaft in der CSU ermöglicht werden. Eine entsprechende Regelung gilt bei der CDU seit 1984.

<b>65. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>17./18. November 2000</b>
<b>Antrag-Nr. V5</b> Wahl der CSU-Delegierten in Gremien der EVP	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Partei Vorstand	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Für die Einführung der Wahl der CSU-Delegierten in Gremien der EVP durch den Parteitag wird **§ 22 Abs. 2 i** eingefügt:

**„die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP)“.**

**§ 24 Abs. 2 e** wird um den Halbsatz erweitert

**„soweit nicht der Parteitag zuständig ist“.**

**Begründung:**

Die Erhöhung der Attraktivität der Mitgliedschaft in der CSU durch den Ausbau von Mitgliederrechten ist ein Anliegen des Parteivorstands. Die Delegierten der CSU in Gremien der Europäischen Volkspartei werden bisher durch den Parteivorstand benannt. Den Mitgliedern sollte auch hier die Möglichkeit gegeben werden, die Vertreter der CSU - durch den Parteitag - zu wählen und auf diese Weise deren Legitimation zusätzlich zu stärken.